

Antrag A 11



MIT MITTELSTANDS- UND
WIRTSCHAFTSVEREINIGUNG
DER CDU NRW

zur 13. Landesdelegiertenversammlung

Antragsteller:
MIT KV Wesel

Verbesserung der Eigenkapitalbildung mittelständischer Unternehmen

Der Gesetzgeber wird aufgefordert zur Stärkung des Mittelstandes den § 34 a EStG zu überarbeiten, da eine praxisrelevante Anwendung in der Vergangenheit seit Einführung dieser steuerlichen Erleichterungsvorschrift verfehlt wurde. Als steuerliche Erleichterung für den Mittelstand in Form von Einzel- und Personengesellschaften sollte der § 34a so gefasst werden, dass er seine Anreize zur Investitionserleichterung erfüllt. Der Unternehmer sollte im Rahmen der Bilanzierung einen Sonderposten der Gewinnthesaurierung bilden können. Dieser Sonderposten würde einem linearen Steuersatz von 25% und nicht dem persönlichen Steuersatz des Unternehmers unterliegen. Um Missbrauch vorzubeugen und eine letztendliche Gleichbehandlung mit der Kapitalgesellschaft zu erreichen, wird der Sonderposten der Gewinnthesaurierung bei Auflösung in späteren Jahren mit der Abgeltungssteuer des § 32 d EStG belegt. Dabei muss eine volle Verwendungsfreiheit von bereits besteuerten Eigenkapitalanteilen gegeben sein.

Begründung:

Auf Grund seiner Komplexität und rückwirkenden Änderung von Besteuerungsgrundlagen verfehlt der jetzige § 34 a EStG seine Wirkung, da er in der Praxis nicht anwendbar ist. Infolgedessen werden mittelständische Unternehmen in der Rechtsform der Einzel- oder Personengesellschaft steuerlich gravierend benachteiligt und Investitionen verhindert.

Votum der Antragskommission:

Annahme